

Satzung der Abteilung Fußball im Sportclub Moosen/Vils 18.09.2006

§1: Name:

Die Fußballabteilung ist eine Abteilung des SC Moosen. Sie wird geführt unter dem Namen „ SC Moosen Abteilung Fußball“.

§2: Zweck der Abteilung:

Die Abteilung Fußball dient der Förderung des Fußballsports beim SC Moosen und sorgt dafür, dass der Fußballsport allen Jugendlichen und Erwachsenen ermöglicht wird.

§3: Eigenständigkeit der Abteilung:

Die Fußballabteilung ist eine eigene, selbstständig geführte Abteilung des SC Moosen. Sie besteht aus eigenen Mitgliedern, eigener Kassenführung und einer selbstgewählten Abteilungsleitung

§4: Mitglieder:

Mitglied der Fußballabteilung kann jede Person werden, deren schriftliche Beitrittserklärung durch die Abteilungsleitung angenommen wird. Für Spieler, die in eine der Fußballmannschaften teilnehmen und einen gültigen Spielerpass besitzen ist eine Mitgliedschaft unabdingbar.

Wird eine Beitrittserklärung von der Abteilungsleitung nicht angenommen, so entscheidet über den Beitritt der Vorstand des SC Moosen zusammen mit der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied muss zugleich Mitglied des SC Moosen sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Abteilungsausschuss zusammen mit dem Vorstand des SC Moosen mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§5: Abteilungsleitung:

In einer geheimen und schriftlichen Wahl werden der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter, sowie der Schriftführer und der Kassier in getrennten Wahlgängen von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Zum Abteilungsausschuss gehören außerdem der Leiter der AH und der Jugendleiter. Die Abteilungsleitung kann den Ausschuss mit weiteren Personen erweitern, die Positionen bekleiden, die von der Abteilungsleitung benannt werden können. Diese Mitglieder des Ausschusses können per Akklamation bestätigt werden. Sollten mehr als die Hälfte der Anwesenden für eine schriftliche Abstimmung votieren, muss auch diese Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Die Abteilungsleitung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte des Ausschusses anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Abteilungsleiters doppelt.

§6: Amtsdauer der Abteilungsleitung:

Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Sollte es während dieser Zeit zu einem Wechsel im Abteilungsausschuss kommen, kann dies ohne Zustimmung der Mitglieder durch die Abteilungsleitung provisorisch bis zur nächsten Wahl erfolgen

§7: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr verläuft von Juli bis Juni des kommenden Jahres

§8: Die Mitgliederversammlung:

In jedem Vereinsjahr findet grundsätzlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung mit der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung.
2. Der Kassenbericht
3. Die Entlastung der Abteilungsleitung
4. Neuwahlen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 2/3 Mehrheit)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies die Interessen der Abteilung erfordern oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eingefordert wird.

Für den Fall, dass der Abteilungsleiter während seiner Amtszeit verstirbt oder zurücktritt, führt der stellvertretende Abteilungsleiter die Geschäfte bis zur nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist zügig einzuberufen. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder .

§9: Beiträge

Die Beiträge werden von der Abteilungsleitung festgelegt und müssen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden . Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang der Saison fällig und gilt für die jeweilige Saison. Beim Eintritt zur Rückrunde ist nur ein halber Beitrag zu entrichten. Die Mitglieder, die während des Spieljahres austreten bekommen keine Mitgliederbeiträge zurück.

§10: Vermögen

Die finanziellen Mittel der Fußballabteilung sind ausschließlich für Fußballzwecke zu verwenden.

§11: Auflösung der Fußballabteilung:

Bei Auflösung der Fußballabteilung fällt das gesamte Vermögen an den Stammverein SC Moosen